



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates Delitzsch

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Delitzsch am **25. November 2021** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentliche Sitzung

130/2021	Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2021 des kommunalen Eigenbetriebes der Stadt Delitzsch, SGD	138/2021	B-Plan Nr. 7 "Gewerbegebiet Delitzsch Süd" - 2. Änderung, Billigung der Begründung mit Umweltbericht
131/2021	Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Großen Kreisstadt Delitzsch	139/2021	B-Plan Nr. 7 "Gewerbegebiet Delitzsch Süd" - 2. Änderung, Satzungsbeschluss
132/2021	Bebauungsplan Nr. 39 "Wohnbebauung an der Lobergasse", Ortsteil Brodau, Aufstellungsbeschluss	140/2021	Fortschreibung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Delitzsch - Billigung des Vorentwurfes, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Öffentlichkeit
133/2021	Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Delitzsch für die Oberbürgermeisterwahl 2022		
134/2021	Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter des Gemeindevwahlausschusses der Stadt Delitzsch für die Oberbürgermeisterwahl 2022		
135/2021	B-Plan Nr. 7 "Gewerbegebiet Delitzsch Süd" - 2. Änderung, Abwägungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB		
136/2021 bis 137/2021	B-Plan Nr. 7 "Gewerbegebiet Delitzsch Süd" - 2. Änderung, Abwägungsbeschlüsse		

Die Beschlüsse der öffentlichen Stadtratssitzung können in der Stadtverwaltung Delitzsch, Markt 3, Zimmer 2.10, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Dr. Wilde  
Oberbürgermeister

#### Impressum

##### Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Delitzsch vertreten durch den Oberbürgermeister / Markt 3 / 04509 Delitzsch / Telefon 034202 67-0 / Fax 034202 62-897 / Internet: [www.delitzsch.de](http://www.delitzsch.de) / E-Mail: [info@delitzsch.de](mailto:info@delitzsch.de)

##### Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Delitzsch

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0,

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Verantwortlich für Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

# Satzung der Stadt Delitzsch über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 254) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. November 2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

## A Straßenreinigung

### § 1 Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen der Stadt Delitzsch (nachfolgend Stadt genannt) sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.

(2) Öffentliche Straßen sind die Straßen, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz des Freistaates Sachsen und dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und wie die Straßenteile befestigt sind. Dazu gehören ebenfalls die Ortsdurchfahrten der Bundes- und Staatsstraßen. Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Trenn- und Seitenstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers.

(3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Parks, Grünanlagen, Stadtwald, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.

(4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand. Als Gehwege gelten gem. § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 StVO auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325, Anlage 3 StVO) bzw. durch die örtlichen Verhältnisse Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(5) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung wird durch das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches definiert. Jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit entsprechend dem Bewertungsgesetz bildet, ist ebenfalls ein Grundstück im Sinne dieser Satzung.

Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrlich genutzt werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(6) Ein Grundstück, das unmittelbar und mit der gesamten Grundstücksfront an der erschließenden Straße anliegt, ist ein Anliegergrundstück.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke und Teilhinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentlichen Straßen oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

Teilhinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nur zum Teil an die öffentliche Straße angrenzen und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße anliegen.

Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

### § 2 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Durch die öffentliche Straßenreinigung werden die im Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 aufgeführten Straßen nach festgesetzter Häufigkeit gereinigt. Die durch die Straßen laut Straßenverzeichnis erschlossenen Grundstücke gelten als an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen.

(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung besteht für diese Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang.

### § 3 Reinigungspflicht

(1) Reinigungspflichtig für die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist die Stadt. Sie erhebt dafür Gebühren. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.

(2) Die Stadt ist auf Grund der Ermächtigung durch § 51 Abs. 5 SächsStrG berechtigt, die Reinigungspflicht gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der Fahrbahnen von Straßen der Kategorie ab Kreisstraßen ganz oder teilweise den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke in dem durch § 4 definierten Umfang zu übertragen. Den Eigentümern gleichgestellt sind die Erbbauberechtigten oder Nießbraucher.

### § 4 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

(1) Den Eigentümern von erschlossenen Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 2 wird die Reinigungspflicht für Gehwege im Sinne § 1 Abs. 4 übertragen. Für Straßen, die nicht oder

nur teilweise durch die Stadt gereinigt werden, wird die Reinigungspflicht für die in Abs. 2 und 3 genannten Straßenteile übertragen. Die Reinigungspflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Pflicht Dritter bedienen.

(2) Die Reinigungspflicht besteht für die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an den erschließenden Straßen anliegt. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereiches.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die wöchentliche Reinigung:

- der halben Breite der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten,
- der halben Breite von Straßen, die als verkehrsberuhigt im Sinne der StVO gelten,
- der zwischen Fahrbahnrand und Grundstücksgrenze liegenden Bereiche wie Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Trennstreifen, Gräben und Böschungen.

Bei Hinterliegergrundstücken beginnt die Reinigungspflicht jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

## § 5

### Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen (sogenannte Sichtreinigung). Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Abfälle dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht auf die Fahrbahn, Nachbargrundstücke, in Straßeneinläufe, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bzw. auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

(3) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(4) Wildkräuter sind zu entfernen, wenn sie den Straßenverkehr behindern oder die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränken.

## § 6

### Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung

(1) Wer Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, Anlieferung von Schuttgut oder Reste von Feuerwerkskörpern usw., hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Bei Unfällen oder Havarien obliegt die Reinigungspflicht der Stadt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## B Gebührenerhebung

## § 7

### Straßenreinigungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den §§ 2 und 9 des SächsKAG.

(2) Von den umlagefähigen Gesamtkosten der Straßenreinigung werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten.

## § 8

### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührensschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- a) die Erbbauberechtigten
- b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind als Gesamtschuldner verpflichtet.

(3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.

## § 9

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührensschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Als Termin des Wechsels gilt der Eintrag im Grundbuch. Wird der Übergang nicht entsprechend § 13 Abs. 3 angezeigt, haftet der bisherige Gebührensschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Gebührensschuldner.

## § 10

### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Anschluss des Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Restteil des Jahres.

(2) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.

(3) Die festgesetzte Jahresgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

(4) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z. B. durch Neuvermessung des Grundstücks oder Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit

dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.

(5) Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 11**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

(1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks (gerundet auf volle Meter) sowie die Häufigkeit der Reinigung.

(2) Als Straßenfrontlänge gilt:

a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße.

b) bei Hinterliegergrundstücken die gesamte Frontlänge der der erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite.

c) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße an (Teilhinterliegergrundstück), so wird zusätzlich zu der angrenzenden Grundstücksseite nach Buchstabe b) die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

d) bei Grundstücken, die nicht an eine erschließende Straße angrenzen und keine ihr zugewandten Grundstücksseiten haben, wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

e) Zusätzlich zur Straßenfrontlänge (Absatz 2a, 2b) werden auch die Teile einer Grundstücksgrenze zugrunde gelegt, die der erschließenden Straße zugewandt sind. Verläuft die Grundstücksseite nicht parallel zur Straße, so wird die senkrechte Projektion von der Straße zu den äußeren Grundstücksseiten als Längsbegrenzung herangezogen.

Beispiele zur Frontmeterberechnung sind in der Anlage 2 zur Satzung dargestellt.

(3) a) Wird ein Grundstück von mehreren der Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so ist von jeder erschließenden Straße entsprechend Absatz 2 die in Betracht kommende Grundstücksseite zu ermitteln. Alle so ermittelten Grundstücksseiten sind einzubeziehen, wobei keine Strecke doppelt in Ansatz gebracht werden darf.

b) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei Mehrfacherschließung ist die längste Grundstücksseite für die Berechnung der Frontmeter maßgeblich, wobei keine Strecke doppelt in Ansatz gebracht werden darf.

(4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt bei einer wöchentlichen Reinigung pro Meter Straßenfrontlänge: 1,55 € monatlichen Reinigung pro Meter Straßenfrontlänge: 0,39 €.

### **§ 12**

#### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

(1) Falls die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder ähnliche Gründe länger als einen Monat in Folge nicht durchgeführt wird, ist die Gebühr entsprechend zu mindern. Einschränkungen der Straßenreinigung durch Hindernisse (z. B. parkende Autos, Container usw.) führen nicht zur Gebührenminderung.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

### **§ 13**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen des Eigenbetriebes, der Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD), die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen und dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung des Gebührenschuldners sind der SGD innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der SGD vom vorherigen und vom neuen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.

### **C Winterdienst**

#### **§ 14**

##### **Allgemeines**

Die öffentlichen Straßen der Stadt im Sinne des § 1 sind nach folgenden Maßgaben von Schnee zu beräumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu streuen.

#### **§ 15**

##### **Winterdienstpflicht**

(1) Die Stadt beräumt die öffentlichen Straßen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee und streut bei Schnee- oder Eisglätte.

(2) Die Stadt überträgt die Winterdienstpflicht den Eigentümern im Sinne des § 3 Abs. 2 der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke in dem durch § 17 definierten Umfang. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Winterdienstpflichtige nach Abs. 1 und 2 kann sich zur Erfüllung seiner Winterdienstpflicht Dritter bedienen.

#### **§ 16**

##### **Öffentlicher Winterdienst**

(1) Fahrbahnen werden durch die Stadt in Abhängigkeit von ihrer Verkehrswichtigkeit und Dringlichkeit gestreut bzw. geräumt.

(2) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte auf den Fahrbahnen der Straßen werden unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte entsprechend der Dringlichkeitsstufe durch die Stadt beräumt und/oder abgestumpft. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr zu beseitigen.

(3) Fußgängerüberwege, -brücken, -tunnel, Verkehrsinseln und ähnliche Verkehrseinrichtungen auf öffentlichen Straßen unterliegen dem öffentlichen Winterdienst. Der Winterdienst an Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen (Querungsmöglichkeiten) wird entsprechend der Dringlichkeit durchgeführt.

#### **§ 17**

##### **Inhalt und Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht**

(1) Das Beräumen von Schnee und das Abstumpfen bei Schnee- und Eisglätte obliegt den Pflichtigen nach § 15 Abs. 2 für die Gehwege,

Haltestellen- und Wartebereiche des öffentlichen Nahverkehrs, die sich auf den Gehwegen befinden, angrenzenden Radwege, wenn es sich um einen kombinierten Rad-/Gehweg handelt, Zugänge zu den Bereitstellplätzen der Abfallbehälter, Hydranten und Absperrschieber und die Zugänge dahin, an denen ihr Grundstück anliegt.

Die Gehwege an gekennzeichneten Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen müssen so von Schnee frei gehalten und bei Glätte gestreut werden, sodass ein gefahrloses Betreten der Fahrbahn möglich ist. An Haltestellen des ÖPNV und der Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee beräumt und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zugang zu und von den Verkehrsmitteln möglich ist.

(2) An den unter Abs. 1 aufgeführten Stellen sind Schnee und Eisglätte nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Eisglätte werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich von den Anliegern zu beseitigen.

(3) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich über die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an einem Gehweg bzw. kombinierten Rad-/Gehweg anliegt.

(4) Gehwege und kombinierte Rad-/Gehwege sind komplett zu beräumen und abzustumpfen, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 Metern.

(5) Bei Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen ist entlang der Grundstücksgrenze ein so breiter Bereich von Schnee zu befreien und zu streuen, dass zwei Personen ungehindert aneinander vorbeigehen können (in der Regel bis zu 1,50 Metern Breite).

(6) Das Absetzen des Schnees hat in den Vorgärten bzw. an der Gehwegkante zur Fahrbahn hin zu erfolgen. Die Ablagerung am Fahrbahnrand ist nur gestattet, wenn der Gehweg weniger als 2,00 Meter breit ist und der Straßenverkehr durch die Ablagerung nicht mehr als unvermeidbar behindert und nicht gefährdet wird. Die Schneewälle sind im Abstand von mindestens 5 Metern in einer Schaufelbreite zur Sicherung des Tauwasserablaufes zu unterbrechen. An Fußgängerüberwegen und zur Sicherung von Dienstleistungen und der Versorgung sind in Breite der Überwege bzw. der Hauseingänge in den Schneewällen ausreichend breite Zwischenräume zu schaffen.

## § 18

### Einsatz von Abstumpfungsmitteln im Winterdienst

(1) Zum Abstumpfen sind Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu nutzen. Asche, Kohlengrus oder Ähnliches dürfen nicht verwendet werden. Chemische Auftaumittel sind nur erlaubt, wenn auf Grund besonderer Witterungsbedingungen (z. B. Blitzeis) mit anderen Mitteln keine hinreichende Wirkung erzielt werden kann sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gefahrenstellen. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch den öffentlichen Winterdienst werden chemische Auftaumittel in den notwendigen Mindestmengen eingesetzt.

(2) Die Wiederaufnahme des Streumittels durch den Streupflichtigen muss unverzüglich nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung erfolgen.

## § 19

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 52 des Sächsischen

Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 5 als Reinigungspflichtiger die Reinigung nicht in der geforderten Art und Weise durchführt,

§ 13 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,

§ 6 Abs. 1 als Verursacher von Verunreinigungen der Straße, die über das übliche Maß hinausgehen, nicht unverzüglich beseitigt,

§ 17 seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt, entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Asche, Kohlengrus bzw. unbegründet chemische Auftaumittel verwendet, § 18 Abs. 2 die Streumittel nicht unverzüglich wieder aufnimmt.

## § 20

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Delitzsch über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern -Straßenreinigungs- und Gebührensatzung- vom 28. November 2013 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 27. Mai 2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 20. Juni 2014 außer Kraft.

Delitzsch, den 26. November 2021



Dr. Manfred Wilde  
Oberbürgermeister



Anlage 1 - Straßenverzeichnis

Anlage 2 - Frontmeterberechnung

### **Bekanntmachungshinweis nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der Satzung der Stadt Delitzsch über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 25. November 2021**

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;  
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

### Anlage 1 zur Straßenreinigungs-Gebührensatzung

Straßenverzeichnis

zur Satzung der Stadt Delitzsch vom 25. November 2021 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Erläuterung:

Häufigkeit der Reinigung:

1 = 1 x wöchentliche Reinigung

12 = 1 x monatliche Reinigung

Straßenname	Häufigkeit der Reinigung	Reinigung		Anlieger
		Fahrbahn durch Stadt		
Adolf-Münzer-Straße	1			X
Adolf-Tauche-Straße	1			X
Albert-Böhme-Straße	1	X		
Alexander-Puschkin-Straße	1	X		
Alter Eschenweg	1	X		
außer Alter Eschenweg Nr. 1 – 13 und 8 – 12	1		X	
Am Anger	1		X	
Amselweg	1		X	
Am Grünen Hain	1		X	
Am Karl-Marx-Platz	1		X	
Am Schützenplatz	1	X		
Am Stadtforst	1		X	
Am Stadtwald	1	X		
außer Am Stadtwald 8a, 20a	1		X	
Am Wallgraben (Oskar-Reime-Str. bis Roßplatz)	1	X		
Übrige Grundstück "Am Wallgraben"	1		X	
Am Wasserturm	1		X	
Am Froschteich	1		X	
An den Gärten	1		X	
An den Schrebergärten	1		X	
An der Bahn	1	X		
An der Kirche	1		X	
Angerstraße	1	X		
Anna-Seghers-Straße	1	X		
Auenstraße	1	X		
August-Bebel-Straße	1	X		
August-Fritzsche-Straße	1	X		
Badergasse	1		X	
Bauernwinkel	1	X		
Beerendorfer Straße	1	X		
Beethovenstraße	1	X		
Benndorfer Landstraße (Bitterfelder Str. bis Ortsausgang)	1	X		
Berliner Straße	1	X		
Bertolt-Brecht-Straße	1	X		
Birkenweg	1	X		
Bismarckstraße	1	X		
Bitterfelder Straße	1	X		
Blücherstraße	1			X
Blumenstraße	1			X
Breite Straße	1			X
Christ-Lehmann-Weg	1	X		
Damaschkestraße	1	X		
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	1	X		
Döbernitzer Straße	1			X
Döbernitzer Weg	1			X
Dr.-Laue-Weg (zwischen C.-Lehmann-Weg u. Tiergarten)	1	X		
Dreimännerweg	1			X
Dübener Straße	1	X		
Dübener Straße Nr. 67a - 67c; 69a - 69d; 22a - 22c; 28, 71c; 113; 113a; 115; 117; 119; 121; 123; 125; 127; 127a)	1			X
Ehrenbergstraße	1		X	
Eilenburger Chaussee	1		X	
Eilenburger Straße	1		X	
Eisenbahnstraße	1		X	
Elberitzplatz	1		X	
Elberitzstraße	1		X	
Elisabethstraße	1		X	
Erzbergerstraße	1		X	
F.-C.-Weißkopf-Straße	1		X	
Fabrikstraße	1		X	
Feldrain	1			X
Feldstraße	1			X
Flurstraße	1			X
Flämingstaler Weg	1			X
Freesestraße	1		X	
Freiherr-vom-Stein-Straße	1		X	
Friedenssiedlung	1			X
Friedrich-Ebert-Straße	1		X	
Friedrich-Engels-Straße	1		X	
Friedrich-Naumann-Straße	1		X	
Friedrichshafener Straße	1		X	
Fuststraße	1		X	
Gartenstraße	1		X	
Gellertstraße	1		X	
Gerberplan	1		X	
Gerhard-Müller-Weg	1		X	
Gerhart-Hauptmann-Straße	1		X	
Goethestraße	1			X
Gottfried-Keller-Straße	1			X
Grabenweg	1		X	
Große Wallstraße	1		X	
außer Große Wallstraße Nr. 39a, 41, 41a, 55, 83, 85, 101, 103	1			X
Grüner Ring	12		X	
Grünstraße (Loberstraße bis Nr. 24)	1		X	
Rest Grünstraße	1			X
Gutenbergstraße	1		X	
Hainstraße	1		X	
Hallesche Straße: zwischen Markt u. Hospitalbrücke	1			X
Rest Hallesche Straße	1		X	
Heinrich-Heine-Straße	1		X	
Holzstraße	1			X
Humboldtstraße	1		X	
Im Winkel	1			X
Im Ziehwerk	12		X	

Johannes-R.-Becher-Straße	1	X		Ritterstraße	1		X
Karl-Hagedorn-Straße	1	X		Rosa-Luxemburg-Straße	1	X	
Karl-Marx-Straße	1	X		Rosental (Stadtmitte bis Hain-	1	X	
Karlstraße	1	X		straße)			
Kastanienweg	1		X	Rest Rosental	1		X
Käthe-Kollwitz-Straße	1	X		Rosenweg	1	X	
außer Käthe-Kollwitz-Straße	1		X	Roßplatz	1	X	
11a, 13a, 17a, 19a, 23a				Rudolf-Breitscheid-Straße	1	X	
Kertitzer Straße Nr.47-27 und	1	X		Sachsenstraße	1	X	
Nr. 36-54				Schachtweg	1		X
Kleine Wallstraße	1	X		Schäfergraben	1	X	
Kleingartenstraße	1	X		Schenkenberger Straße	1	X	
Kohlstraße	1	X		Schillerstraße	1		X
Kosebruchweg	1	X		Schkeuditzer Straße	1	X	
Körnerstraße	1	X		Schloßstraße	1		X
Kreuzgasse	1		X	Schulstraße	1		X
Kyhnaer Weg	1	X		Schulze-Delitzsch-Straße	1	X	
Lauesche Straße	1	X		Schwarzer Weg	1		X
kleine Straßenseitenabzweige	1		X	Securiusstraße	1	X	
d. Laueschen Straße				Sonnenwinkelweg	1		X
Leipziger Straße:				Stakenweg	1		X
zwischen Markt u. Wallgraben	1		X	Stauffenbergstraße	1	X	
(Nr. 1-15, 2-12)				Straße der Freundschaft	1	X	
Rest Leipziger Straße	1	X		Straße der Jugend	1	X	
Lessingstraße	1	X		Stresemannstraße	1	X	
Lindenstraße	1	X		Stiftsweg	1	X	
Lindenweg	1		X	Südliches Heimfeld	1		X
Loberaue	1	X		Südstraße	1		X
Loberstraße	1	X		Thomas-Mann-Straße	1	X	
Lönsstraße	1	X		Töpfergasse	1	X	
Ludwig-Jahn-Straße	1	X		Uferstraße	1	X	
Maienweg	1	X		Weißdornweg	1	X	
Marienplatz	1	X		Werbener Straße	1	X	
Marienstraße	1	X		Werkstättenweg	1	X	
Markt	1		X	Werner-Seelenbinder-Straße	1	X	
Martin-Andersen-Nexö-Straße	1	X		Weststraße	1	X	
Mauergasse	1		X	Wiesenstraße	1	X	
Maybachstraße	1		X	Windmühlenweg	1		X
Milchgasse	1		X	Wittenberger Straße	1	X	
Mittelstraße	1	X		Zeppelinstraße	1	X	
Monheimer Straße	1	X		Zur Froschmühle	1	X	
Mozartstraße (R.-Wagner-Stra-	1	X		Zur Wassermühle	1		X
ße bis Beethovenstraße)				Zscherngasse	1		X
Mozartstraße Nr.5,11,13 u. 15	1		X	<b>(OT Rödgen)</b>			
Mühlstraße	1		X	Ahornweg	1		X
Münze	1		X	Am Rödgener Anger	1		X
Naundorfer-Mühle	1		X	Am Teich	1		X
Naundorfer-Weg	1	X		Buchenweg	1		X
Nordplatz	1	X		Eschenweg	1		X
Nordstraße	1	X		Im Grünen Viertel	1		X
Oskar-Reime-Straße	1	X		Kahlhausen	1		X
Ostsiedlung	1	X		Kirchgasse	1		X
Oststraße	1	X		Rödgener Straße Nr.	1	X	
Otto-von-Guericke-Straße	1	X		97,98,99,101-199			
Parkstraße	1	X		Rödgener Straße Nr. 100	1		X
Pestalozzistraße	1	X		Zwiebelstraße	1		X
Pfortenplatz	1		X	<b>(OT Schenkenberg)</b>			
Pfortenstraße	1		X	Alte Schäferei	1		X
Poetenweg	1		X	Am Rödgener Weg	1		X
Platz des 17. Juni	1	X		Delitzscher Straße	1		X
Poststraße	1	X		Grasekabeln	1		X
Queringer Weg	1		X	Hofegasse	1		X
Querstraße	1	X		Kertitzer Straße (ehem. Selbst-	1		X
Rathenaustraße	1	X		baumarkt bis Delitzscher			
Richard-Wagner-Straße	1	X		Straße)			

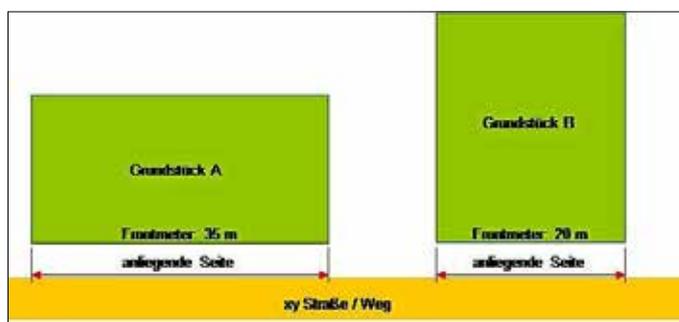
Lindenallee	1		X
Ringstraße	1		X
Rödgener Straße Nr. 1-41	1	X	
Schmiedegasse	1		X
Steinbergweg	1		X
Vierzehner Reihe	1		X
Zaascher Weg	1		X
Zur Alm	1		X
<b>(OT Storkwitz)</b>			
Am Herrenhaus	1		X
Brehnaer Straße	1		X
Brennereiweg	1		X
Hauptstraße	1	X	
Schäferweg	1		X
<b>(OT Spröda)</b>			
Alte Dorfstraße	1		X
Kreuzweg	1		X
Waldblick	1		X
Zur Mühle	1		X
Zur Spröde	1		X
<b>(OT Laue)</b>			
An der Schäferei	1		X
Dorfring	1		X
Gutsplatz	1		X
Querweg	1		X
Sausedlitzer Straße	1	X	
<b>(OT Poßdorf)</b>			
Innenring	1		X
Leinestraße	1	X	
Sprödaer Straße	1		X
<b>(OT Benndorf)</b>			
Alter Lauescher Weg	1		X
Brunnenstraße	1		X
Gutsstraße	1		X
Kirchweg	1		X
Lobersiedlung	1		X
Paupitzscher Straße (Ortseingang bis Robinienallee)	1	X	
Rest Paupitzscher Straße	1		X
Quellengrund	1		X
Robinienallee	1	X	
Wiesengrund	1		X
<b>(OT Döbernitz)</b>			
Am Park	1		X
Bahnweg	1		X
Dorfanger	1		X
Dr.-Helmut-Schreyer-Straße	1		X
Ernst-Thälmann-Straße	1		X
Feldsiedlung	1		X
Goetheweg	1		X
Kleine Gasse	1		X
Kurzer Weg	1		X
Mühlenweg	1		X
RTS-Straße	1		X
Schulgasse	1		X
Selbener Straße	1		X
Wiesenbreite	1		X
Willi-Keller-Siedlung	1		X
Zum Kartoffelhof	1		X
<b>(OT Beerendorf)</b>			
Am Ellerbusch	1		X
Am Schwemmteich	1		X
An der Weide	1		X
Beerendorfer Anger	1		X
Kastanienallee	1		X

Scheunenstraße	1		X
Teichweg	1		X
<b>(OT Beerendorf-Ost)</b>			
Lämmerholz	1		X
<b>(OT Brodau)</b>			
Am Alten Sportplatz	1		X
Am Dorfteich	1		X
Am Rittergut	1		X
Brodauer Dorfstraße	1		X
Brodauer Mühle	1		X
Joachim-Bauer-Straße	1		X
Lobergasse	1		X
Schulplatz	1		X
Siedlung	1		X
Werbelineer Weg	1		X
Wiesenweg	1		X
<b>(OT Selben)</b>			
An der Mühle	1		X
An der Schule	1		X
Brodauer Winkel	1		X
Große Dorfstraße	1		X
Kleine Dorfstraße	1		X
Mühlenviertel	1		X
Zschortauer Straße	1		X
Zum Amt	1		X
<b>(OT Zschepen)</b>			
Alter Dorfring	1		X
Brodauer Weg	1		X
Lange Straße	1		X
Neue Straße	1		X
Thomas-Müntzer-Siedlung	1		X
<b>(Gewerbegebiet Süd)</b>			
Raiffeisenstraße	12	X	
<b>(Gewerbegebiet Delitzsch Süd-West)</b>			
Carl-Friedrich-Benz-Straße	12	X	
(städt. Gebiet)			
Rudol-Diesel-Straße	12	X	
Wilhelm- C.- Röntgen-Straße	12	X	

## Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

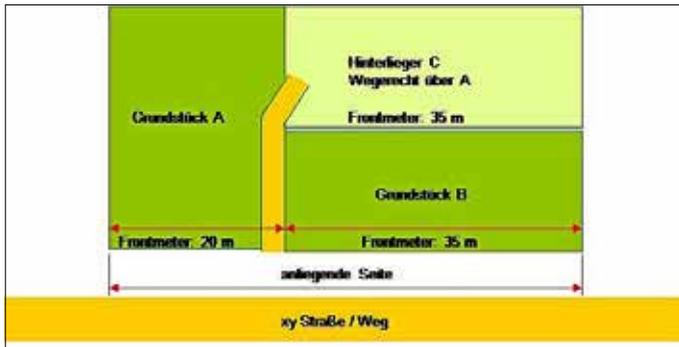
### Frontmeterberechnung

**Beispiele zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr zu § 11 Abs. 2a: einfachste, regelmäßige Grundstücksform**



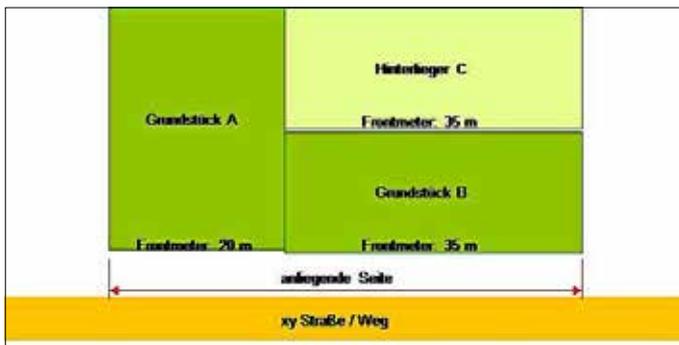
Berechnung: Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr  
 Grundstück A 35 m x 1,55 € / m = 54,25 € / Jahr  
 Grundstück B 20 m x 1,55 € / m = 31,00 € / Jahr

**zu § 11 Abs. 2b: hinterliegende Grundstücke ohne eigenen Zugang zur Straße**



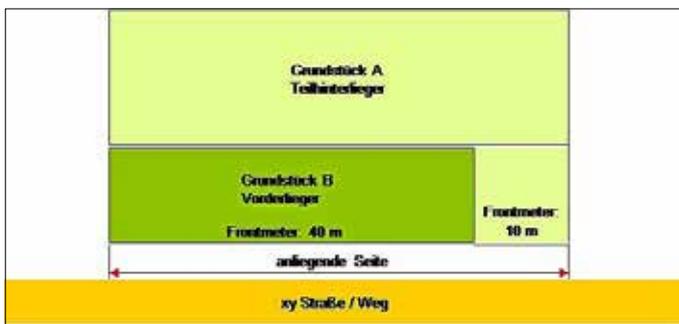
**Berechnung:** Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr  
 Grundstück A 20 m x 1,55 € / m = 31,00 € / Jahr  
 Grundstück B 35 m x 1,55 € / m = 54,25 € / Jahr  
 Hinterlieger C 35 m x 1,55 € / m = 54,25 € / Jahr

**zu § 11 Abs. 2b: hinterliegende Grundstücke ohne Zugang zur Straße**



**Berechnung:** Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr  
 Grundstück A 20 m x 1,55 € / m = 31,00 € / Jahr  
 Grundstück B 35 m x 1,55 € / m = 54,25 € / Jahr  
 Hinterlieger C 35 m x 1,55 € / m = 54,25 € / Jahr

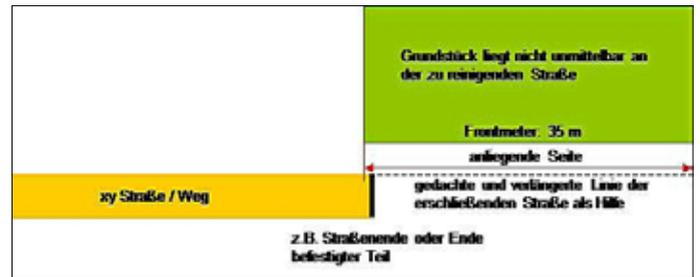
**zu § 11 Abs. 2c: hinterliegende Grundstücke mit Zugang zur Straße**



**Berechnung:** Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr  
 Grundstück A 10 m + 40 m = 50 m x 1,55 € / m = 77,50 € / Jahr  
 Grundstück B 40 m x 1,55 € / m = 62,00 € / Jahr

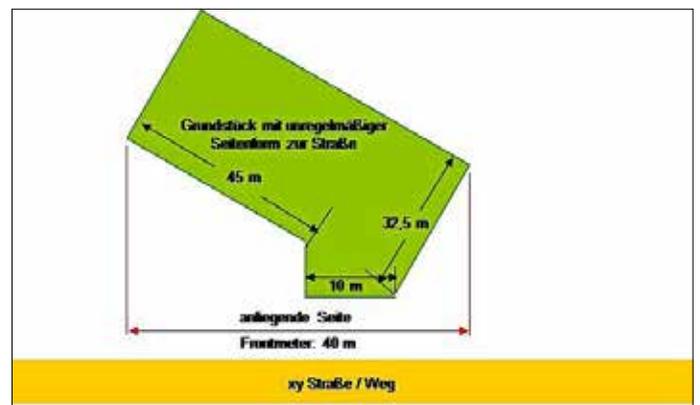
**zu § 11 Abs. 2d: Grundstück, welches nicht unmittelbar an der zu reinigenden Straße liegt, aber durch diese erschlossen wird**

(z.B. Sackgasse oder abbiegende Straße)



**Berechnung:** Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr  
 Grundstück 35 m x 1,55 € / m = 54,25 € / Jahr

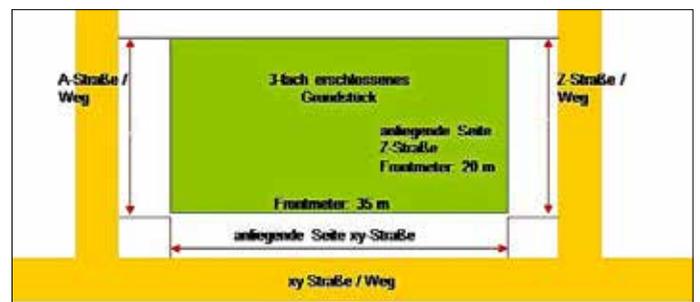
**zu § 11 Abs. 2e: Grundstück mit unterschiedlicher oder unregelmäßiger Form**



**Berechnung:** Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr  
 Grundstück 40 m x 1,55 € / m = 62,00 € / Jahr

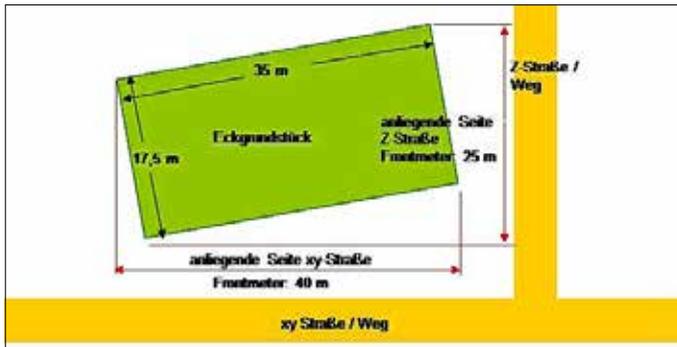
**zu § 11 Abs. 3a: mehrseitige Erschließung eines Grundstückes mit Straßen**

(z.B. 3-fach erschlossene Grundstücke)



**Berechnung:** Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr  
 (A-Straße + Z-Straße + xy-Straße)  
 Grundstück (20 m + 20 m + 35 m) x 1,55 € / m = 116,25 € / Jahr  
 (3-fach erschlossen)

mehrseitige Erschließung eines Grundstückes mit Straßen  
(z.B. Eckgrundstücke)



**Berechnung:** Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr  
(Z-Straße + xy-Straße)  
Grundstück ( 25 m + 40 m ) x 1,55 € / m = 100,75 € / Jahr  
(Eckgrundstück)

zu § 11 Abs. 3b: Erschließung eines Grundstückes mit Straßen bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen bzw. Mehrfacherschließung



**Berechnung:** Frontmeter x Straßenreinigungsgebühr pro Meter = Straßenreinigungsgebühr pro Jahr  
(A-Straße + xy-Straße)  
Grundstück ( 10 m + 35 m ) x 1,55 € / m = 69,75 € / Jahr

(Anmerkung: Bei einfacher Erschließung des Grundstückes ergeben sich die Frontmeter aus der Verlängerung der der Straße zugewandten Grundstückseiten.)  
Bei abgerundeten Grundstücksgrenzen ist analog zu verfahren.

## Schießwarnung für den Standortübungsplatz DELITZSCH

13.12.2021 07:00 – 17:00 Uhr SB 1

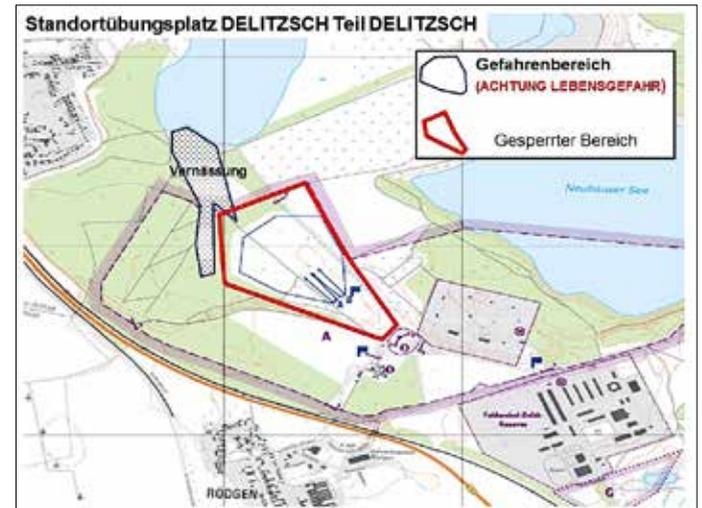
Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperreschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

Im Auftrag

*Im Original gezeichnet*

Kolbe

Stabsfeldwebel



## Stadtnachrichten

### Aufruf zur Solidarität



Foto: Christoph Rohmann

Wir als Team der Stadtverwaltung und insbesondere ich als Oberbürgermeister stehen Ihnen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Populistischen Stimmen und Spaltern sollte klar entgegengetreten werden.

### Wertschätzung für alle

Jedem Menschen sollte Wertschätzung entgegengebracht werden – durch die Politik, die Wissenschaft, und vor allem müssen sich die Menschen untereinander wieder mehr Respekt zollen. Dies gilt auch und insbesondere gegenüber den Ärztinnen und Ärzten, dem Pflegepersonal, den Rettungsdiensten und dem Personal in Impfstationen und Testräumen.

Nur mit gegenseitigem Respekt werden wir die nächsten Monate zusammen überstehen, körperlich und seelisch.

### Handel und Gastronomie retten

Jeder Mensch kann jetzt selbst aktiv mit zur Rettung des Einzelhandels und der Gastronomie hier in Delitzsch beitragen. Diese aktuelle vierte Welle zu brechen und damit so schnell wie möglich wieder zum Normalbetrieb zu kommen, gelingt nur, wenn alle jetzt ihre Kontakte reduzieren, sich impfen lassen und die vorbelasteten Menschen schnell geboostert werden. Nutzen Sie die Abhol- und Lieferangebote von Handel und Gastronomie, schreiben Sie positive Bewertungen, erzählen Sie Ihren Freunden und Bekannten weiter, wenn Sie zufrieden waren, erwerben Sie Gutscheine.

### Kollaps verhindern/Kinder schützen

Die medizinische Versorgung steht vor dem Kollaps, das wissen wir alle. Dass die Politik hier zukünftig mehr als dringend handeln muss, ist klar und nicht zu verhandeln!

Nur jetzt müssen WIR ALLE etwas tun. Es ist unsere Verantwortung, diese schreckliche Situation so schnell wie möglich mit zu verbessern. Deshalb, nutzen Sie die Impfangebote und schützen Sie damit auch die Kleinsten.

In Delitzsch leben mehr als 2.300 Kinder im Alter bis einschließlich 11 Jahre. Sie sollen die Kitas und Schulen besuchen können, um nicht wieder monatelang isoliert zu bleiben. Wir bitten die Vereine, den Kontakt zu ihren Kindern und Jugendlichen nicht abreißen zu lassen.

Wir tun alles, um gemeinsam mit dem Landkreis Nordsach-

sen und den Rettungsverbänden zusätzliche Impfstationen und Testungen zu ermöglichen.

Informieren Sie sich bitte regelmäßig auch im Amtsblatt der Stadt Delitzsch und auf der städtischen Internetseite [www.delitzsch.de](http://www.delitzsch.de).

Wir kommen als Gemeinschaft nur über diesen Winter, wenn wir in Solidarität zusammenstehen und niemanden zurücklassen. Gefragt sind von uns allen Toleranz, Mitgefühl, Hilfsbereitschaft und der Schutz der Gemeinschaft.

Ihr Oberbürgermeister  
Dr. Manfred Wilde

### Im Dezember keine Stadtratsitzung

Im Monat Dezember findet in Delitzsch keine Sitzung des Stadtrates statt. Es gibt keine Beschlussvorlagen, die nicht aufschiebbar wären. Die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO) vom 19. November 2021 erlaubt kommunale Gremiensitzungen in Präsenzform ausnahmsweise nur dann, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können.

Die Durchführung von Online-Sitzungen ist durch die Sächsische Gemeindeordnung bzw. durch die Sächsische Landkreisordnung an das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des Infektionsschutzgesetzes geknüpft. Mit dem Auslaufen dieser Bestimmung ist die Voraussetzung für die Kommunen weggefallen, kommunale Gremiensitzungen als Videokonferenz durchzuführen.

### Delitzscher Kalender erhältlich

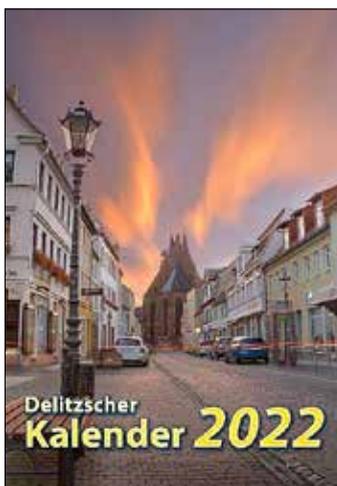


Foto: Sebastian Grundei

Der Delitzscher Kalender 2022 ist ab sofort erhältlich. Jedes der zwölf Monatsblätter enthält Fotografien aus der Region, Familienplaner, ein Rezept und Infos über die Region.

Für 3,50 Euro ist der Delitzscher Kalender im Tiergarten und in der Bibliothek Alte Lateinschule erhältlich. Versandwünsche sind per E-Mail an [tourist-info@delitzsch.de](mailto:tourist-info@delitzsch.de) oder Telefon 034202 67-237 an die Tourist-Information Delitzsch zu richten. Zum

Stückpreis kommt dann noch das entsprechende Porto, das sich nach der Anzahl der Kalender pro Versandauftrag richtet. Der Delitzscher Kalender ist ein Gemeinschaftsprodukt der Wohnungsgesellschaft der Stadt Delitzsch mbH, der Stadtwerke Delitzsch GmbH und der Stadt Delitzsch.

## Verkehrsraumeinschränkungen in Delitzsch vom 7. bis 21. Dezember 2021

Aufgrund von unvorhersehbaren Einwirkungen auf den Bauablauf können sich die Zeiträume verschieben.

### **Straße:** Blumenstraße

Ursache: Neubau Einfamilienhaus  
Maßnahme: Vollsperrung Höhe Haus-Nr. 10  
Zeitraum: bis 31.12.2021

### **Straße:** gesamtes Stadtgebiet und Ortsteile

Ursache: Breitbandausbau der Telekom, Verlegung Telekommunikationskabel  
Maßnahme: halbseitige Straßensperrungen, teilweise mit Ampelregelung, Abschnittsweise sind Vollsperrungen, Haltverbote und Sperrung Gehwege notwendig.  
Zeitraum: bis 31.12.2021

### **Straße:** A.-Böhme-Straße, B 183 a (zwischen K.-Marx-Straße und Dübener Straße)

Ursache: Straßenbau  
Maßnahme: Vollsperrungen in mehreren Abschnitten  
Bis 15.12.2021 Sperrung der A.-Böhme-Straße (Netto ist von der K.-Marx-Straße kommend erreichbar)  
Bis 8.12.2021 Sperrung Kreuzungsbereich A.-Böhme-Str./Dübener Straße

## Neuigkeiten zur Bauleitplanung der Stadt Delitzsch

### **B-Plan-Änderung „Gewerbegebiet Delitzsch-Süd“ beschlossen**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 7 „Gewerbegebiet Delitzsch Süd“ steht vor dem Abschluss. In ihrer öffentlichen Sitzung am 25. November 2021 haben die Delitzscher Stadträte den B-Plan als Satzung beschlossen. Sobald die Genehmigung der Planung durch das Landratsamt Nordsachsen erteilt, erlangt der Bebauungsplan durch die finale amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch seine Rechtskraft. Dies wird voraussichtlich im Frühjahr 2022 erfolgen.

Anlass für die B-Plan-Änderung im Gewerbegebiet an der Leipziger Straße, u. a. mit Pflanzen Richter und Selders Delitzsch Pflanzenhandelsgesellschaft mbH, ist eine Veränderung des Zuschnitts von Gewerbegebiet und Sondergebiet. Zudem entfällt das vorher festgesetzte Mischgebiet im Nordosten des Bebauungsplanes. Weitere wesentlichen Änderungen umfassen die Schaffung zusätzlicher Kompensationsflächen sowie die Neuordnung von Baugrenzen und Zufahrten. Letztgenannte Änderungen stehen auch mit dem künftigen Umbau des Bahnübergangs an der Leipziger Straße in Verbindung.

### **In Brodau soll ein kleines Wohngebiet entstehen**

Ein Privatunternehmen möchte im Delitzscher Ortsteil Brodau am Ende der Lobergasse ein kleines Wohngebiet entwickeln. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll dafür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Dem Ansinnen der BK BAU-KONZEPT Dienstleistungsgesellschaft

mbH und der Vorlage mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 39 „Wohnbebauung an der Lobergasse“ haben die Stadträte in der öffentlichen Sitzung am 25. November 2021 zugestimmt.

Vorgesehen ist die Schaffung von neun Grundstücken als kleine, durchgrünte Eigenheimsiedlung.

### **Fortschreibung des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Delitzsch wird fortgeschrieben. Diesen aufwendigen Aktualisierungsprozess macht die städtebauliche Entwicklung von Delitzsch als Wohnstandort mit Zuzug erforderlich.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Delitzsch wurde 2004 genehmigt. Aufgrund der Neuausrichtung der städtebaulichen Ziele und der erforderlichen Steuerung der Entwicklung soll der Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet Delitzsch mit einer Gesamtfläche von 8.592 Hektar gemäß § 1 Abs. 3 BauGB fortgeschrieben werden. Dabei sollen insbesondere der Bestand und der Bedarf an Wohnbauflächen und gewerblicher Bauflächen zur langfristigen Sicherung untersucht und dargestellt werden.

Der Billigung des Vorentwurfs des FNP und der Beteiligung der Behörden, der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange haben die Delitzscher Stadträte in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. November 2021 zugestimmt.

### **Das ist ein Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist ein wichtiges Instrument der Bauleitplanung einer Stadt.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Stadt Delitzsch vorzubereiten und zu leiten. Dies erfolgt in einem Zwei-Stufen-System: Im ersten Schritt wird ein Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet im Maßstab 1:10.000 bis 1:15.000 aufgestellt. Im zweiten Schritt erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung von Bebauungsplänen (B-Plänen) für einzelne Teilgebiete/Grundstücke des Stadtgebietes im Maßstab 1:500 bis 1:2.000.

Der FNP trifft grundlegende Aussagen über die planerischen Absichten und Vorstellungen der Stadt für die Nutzung des gesamten Gemeindegebietes. Er besitzt keine Außenwirkung und entfaltet nur eine Selbstbindung für die Verwaltung und die öffentlichen Planungsträger.

## 3G in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises

Freistaat und Sächsischer Städte- und Gemeindebund haben darauf hingewiesen, dass in Behörden grundsätzlich ebenfalls die 3G-Regel gilt. Damit sollen Besucherinnen und Besucher sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen geschützt werden. Das Landratsamt hat die Vorschrift bereits umgesetzt.

Ab dem 29. November 2021 wird dies auch in den beiden Rathäusern und im Standesamt der Stadt Delitzsch gelten. Der Zutritt kann nur nach vorher erfolgter Terminvereinbarung erfolgen und beim Betreten der Verwaltungsgebäude muss der Testnachweis, der Impfnachweis oder der Genesungsnachweis erbracht werden. Die entsprechenden Nachweise werden jeweils an den Rezeptionen kontrolliert. Die Maskenpflicht besteht zusätzlich weiterhin. Die negativen Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein und müssen von einem Testzentrum, Arzt oder Gesundheitsamt ausgestellt sein. Vor Ort ist es nicht möglich, einen Corona-Schnelltest durchzuführen.

## Informationen zu Freizeiteinrichtungen in Delitzsch

Entsprechend der Corona-Notfall-Verordnung bleiben Tiergarten und Bibliothek Alte Lateinschule in Delitzsch weiterhin geöffnet. In beiden Einrichtungen gilt 3G plus Kontaktfassung.

Die Veranstaltung „Buch trifft Note“ (10. Dezember 2021) in der Bibliothek Alte Lateinschule in Delitzsch ist abgesagt. Geschlossen bleiben dagegen Tourist-Information und Museum im Barockschloss Delitzsch.

Telefonisch ist die Tourist-Information von Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr unter der 034202 67-237 erreichbar.

## „Genesung“ im neuen Winterkleid Graffitikünstler gelingt perfekte Täuschung



Foto: Christian Maurer

Die Brunnenskulptur „Genesung“ im Delitzscher Stadtpark hat am 23. November 2021 ein neues Winterkleid bekommen. Weil die frühere Einhausung mittlerweile unansehnlich geworden war, haben die Wohnungsgesellschaft der Stadt Delitzsch (WGD) und die Stadtwerke Delitzsch GmbH (SWD) Anfertigung und Gestaltung eines neuen Häuschens gesponsort.

Dem Graffitikünstler Peter Fahr ist dabei die detailgetreue Wiedergabe der Figurengruppe gelungen.

Bis zur Enthüllung im Frühjahr müssen Einheimische und Gäste nun also nicht mehr auf den Anblick der Skulptur verzichten.

## Betriebsbesuch bei der Agrargenossenschaft Beerendorf eG

Stefan Schüttler, im zweiten Jahr Vorstand der Agrargenossenschaft Beerendorf eG, informierte Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde kürzlich bei dessen Betriebsbesuch über die aktuelle Situation im Betrieb.

Wie viele Unternehmen sucht auch die Agrargenossenschaft Beerendorf eG ständig Fachkräfte. Dabei sind Landwirte und Mechaniker gefragt. Der Beruf sei durchaus vielseitig, erklärt Schüttler. Natürlich verlange er vieles ab, biete aber auch gute Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung und Entwicklung. Im Betrieb selbst geht es familiär und vielseitig zu.

Man kennt sich in der Branche und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den Bauernverbänden sei sehr gut. Bemüht sei das Unternehmen stets um den guten Ruf und die Verbesserung des Images der Landwirtschaft in Nordsachsen. Neben dem Getreideanbau steht auch die Erzeugung von Biogas und die Betreibung von Milchviehanlagen im besonderen Fokus.

## Straßenreinigungssatzung neu beschlossen

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben muss die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Delitzsch neu gefasst werden.

Insgesamt belief sich die Unterdeckung zwischen 2014 bis 2020 auf rund 506.000 Euro.

Mit dem Beschluss in der Stadtratssitzung am 25. November 2021 wurde der Weg für die neue Satzung freigemacht, die am 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

Für die Bürgerinnen und Bürger, deren Grundstücke veranlagt werden, bedeutet das neu 1,55 Euro Kosten pro Meter Straßenfrontlänge statt 1,38 Euro bei der wöchentlichen Reinigung sowie 0,39 Euro pro Meter Straßenfrontlänge bei der monatlichen Reinigung, wobei Letztere aber nur Gewerbe- und Industriegebiete betrifft.

In der Kalkulation für die neue Satzung sind Kosten für Fahrzeuge, Personal, Entsorgung sowie Nebenkosten und sonstige Umlagen enthalten. Für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2026 entstehen laut Berechnung rund 1,29 Millionen Euro umlagefähiger Gesamtkosten. Ein Viertel der Kosten trägt die Kommune, also die Stadt Delitzsch. Für die übrigen 75 Prozent werden die Anlieger und Anliegerinnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen veranlagt. Das Straßenverzeichnis finden Sie als Anlage bei den amtlichen Bekanntmachungen in diesem Amtsblatt.

## Lichtblicke im Advent

Im Advent leuchtet das Barockschloss Delitzsch unter dem Motto „Lichtblicke im Advent“ in abwechslungsreichen Farben.

In der dunklen Jahreszeit bietet es damit täglich von 17:00 bis 21:00 Uhr ein farbenfrohes Ziel für Spaziergänge.

Beginnend am 1. Dezembertag erstrahlt bis zum Heiligabend jeden Tag ein weiteres Fenster – ein Adventskalender der anderen Art also.

Bis zum 3. Januar 2022 erstrahlen dann an jedem Abend 24 festlich beleuchtete Fenster, so dass das Barockschloss ein noch schöneres Fotomotiv als sonst wird.



Foto: Christian Maurer

## Danke Bundeswehr!

Sicherheit und Stabilität ist in diesen herausfordernden Zeiten keine Selbstverständlichkeit. Durch den aktiven und unermüdlichen Einsatz der Bundeswehr leisten die Soldatinnen und Soldaten sowie die zivilen Beschäftigten und Reservisten einen wesentlichen Beitrag für ein sicheres und friedliches Zusammenleben der Menschen in Deutschland und im Ausland.

Sie sind da, wenn wir sie brauchen.

Wir sagen Danke!



## Sanierung der Sanitärräume in Diesterwegschule gestartet

Die Sanierung der Sanitärräume für Jungen und der Duschen für Mädchen in der Grundschule Diesterweg in Delitzsch hat begonnen. Die umfangreichen Installations-, Fliesenverlege- und Malerarbeiten werden bis in den Winter dauern.

## Corona-Teststation beim DRK

Dank der Bemühungen von DRK, Landkreis und Stadt konnte am 29. November 2021 beim DRK, Eilenburger Straße 65; Hinterhaus; 1. OG eine Covid-Teststation eröffnen.

Folgende Öffnungszeiten gelten vorerst:

- Sonntag bis Donnerstag von 17 bis 20 Uhr
- Freitag und Samstag geschlossen

Terminliche Voranmeldungen sind nicht vorgesehen, d. h. es muss mit Wartezeiten gerechnet werden.

Bitte beachten Sie

- jede testwillige Person bringt einen Lichtbildausweis und eine bereits vollständig ausgefüllte Zustimmungserklärung mit (letztere ist unter [www.drk-delitzsch.de](http://www.drk-delitzsch.de) zu finden)
- jede testwillige Person installiert im Vorfeld die Corona-Warn-App auf dem Handy und generiert ein persönliches Schnelltest-Profil (QR-Code)
- jede getestete Person erhält das Testergebnis auf das Handy gesendet, d. h. keine weitere Wartezeit und kein weiterer Papieraufwand

Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, besteht selbstverständlich die Möglichkeit die Unterlagen in der Teststation auszufüllen und ein ausgedrucktes Testzertifikat zu erhalten.

Wir danken ausdrücklich dem DRK und dem Landkreis Nord-sachsen für diese Testmöglichkeit!

## Sechs Impftermine mit jeweils 350 Dosen im Dezember

Dank der intensiven Bemühungen des DRK ist die Zahl der Impftage im Dezember auf sechs erweitert worden. An jedem Tag werden 350 Impfdosen verabreicht. **Vielen Dank an dieser Stelle an das DRK!**

Im Bürgerhaus der Stadt Delitzsch (Securiusstraße) wird nunmehr an folgenden Tagen ohne Anmeldung mit den Impfstoffen von BioNTech/Pfizer und Moderna gegen das Coronavirus geimpft:

13. Dezember 2021, 10 bis 18 Uhr

14. Dezember 2021, 10 bis 18 Uhr

15. Dezember 2021, 10 bis 18 Uhr

16. Dezember 2021, 10 bis 18 Uhr

17. Dezember 2021, 10 bis 18 Uhr

18. Dezember 2021, 10 bis 18 Uhr

Geimpft werden Menschen ab 12 Jahren. Das mobile Impfteam verabreicht Erst-, Zweit- und Drittimpfungen. Jede Person erhält einen Aufklärungsbogen und muss eine Einverständnis- und eine Datenschutzerklärung ausfüllen. Sie können sich diese Formulare auch schon auf [www.delitzsch.de/corona\\_delitzsch](http://www.delitzsch.de/corona_delitzsch) herunterladen und ausgefüllt mitbringen. Bitte achten Sie darauf, dies wenn möglich erst wenige Tage vor der Impfung zu tun, da die Formulare vom Robert-Koch-Institut regelmäßig überarbeitet und dann auch bei uns aktualisiert werden.

Impfwillige bringen außerdem bitte zu ihrer Impfung mit

Personalausweis

Versichertenkarte

Impfausweis (wenn vorhanden)

Die Geimpften erhalten vor Ort das digitale Impfbzertifikat. Mit diesem können sie in bestimmten Apotheken den QR-Code für ihr Handy erstellen lassen. Welche Apotheken das sind, steht auf [www.delitzsch.de/corona\\_delitzsch](http://www.delitzsch.de/corona_delitzsch)

Auf der Internetseite des DRK finden Sie eine Terminübersicht über weitere freie Impfkationen (ohne Anmeldung) im Freistaat Sachsen.

Für Angehörige der Kritischen Infrastruktur, dazu gehören Personal aus Kitas und Schulen, Feuerwehrleute, Hausmeister der Kitas, Schulen und Verwaltungsgebäude sowie Verwaltungsangestellte mit vielen Kontakten (u. a. Meldebehörde, Empfang etc.) finden am 4. und am 11. Dezember 2021 geschlossene Impfkationen statt.

## Amtsblatt JA, Werbung NEIN

Amtsblatt ja

Werbung nein

Kostenlose Briefkasten-Aufkleber mit dem Slogan „Amtsblatt ja, Werbung nein“ können Sie sich ab sofort in den beiden Delitzscher Rathäusern (Marktplatz und Schloßstraße) jeweils am Empfang abholen.

Die Aufkleber sind 3 x 7 cm groß.

## Plakataktion „Jetzt erst recht“ als Unterstützung für stationären Handel



Als Unterstützung des stationären Handels lässt die Stadt Delitzsch erneut Dutzende Plakate an den Straßen der Stadt Delitzsch und der umgebenden Ortschaften aufhängen.

„Die Botschaft ist eindeutig, denn beim stationären Handel geht es nun mehr denn je ums Überleben!“, so der Delitzscher Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde. Er fordert die Bevölkerung auf, aktiv die Fachkompetenz, Flexibilität und den Service des

Handels vor Ort zu nutzen und regelmäßig die Geschäfte der Stadt aufzusuchen.

„Wir wissen, dass online 24/7 geöffnet hat. Trotzdem hat der stationäre Handel viele Vorteile und die Ladeninhaberinnen und -inhaber und ihre Teams stammen aus unserer Mitte. Wir sollten zusammenhalten und Solidarität zeigen“, so das Stadtoberhaupt.

Foto: Grafik: pigors.biz

## Stadtgutschein verschenken und Handel unterstützen



Ein Gutschein, der vor Ort einlösbar ist, bietet eine unglaubliche Vielfalt an Möglichkeiten und stärkt gleichzeitig die Geschäfte in der Heimat.

Die Gutscheine sind auch in Teilbeträgen einlösbar. Und wer ein ganz besonderes Geschenk machen möchte, der kann den Gutschein mit einem individuellen Bild und Text noch persönlicher gestalten.

Der „Stadtgutschein“ ist in verschiedenen Geschäften unserer Stadt einlösbar. Erhältlich ist der Gutschein im Wert zwischen 10 bis 250 Euro im Handel vor Ort und online unter [www.stadtgutschein-delitzsch.de](http://www.stadtgutschein-delitzsch.de).

## Delitzsiöser Online-Markt weiterhin geöffnet

Der vor genau einem Jahr entwickelte „delitzsiöser Online-Markt“ ist unter [www.delitzsch.de/onlinemarkt](http://www.delitzsch.de/onlinemarkt) weiterhin rund um die Uhr erreichbar.

In den drei Rubriken Kulinarisches, Kunsthandwerk und lokaler Handel finden sich Kontakte und Sortimentsbeschreibungen von rund 60 Unternehmen. Dabei reicht das Angebot vom Anhaltiner Wild bis zum Wohnraum-Dekor.

Den „delitzsiösen Online-Markt“ hatte die Stadtverwaltung Delitzsch im November 2020 ins Leben gerufen, nachdem der beliebte Adventsmarkt der Loberstadt abgesagt werden musste.

Die online aufgeführten Händlerinnen und Händler sind von den delitzsiösen Abendmärkten, dem Frühlings- und Genussmarkt sowie dem Adventsmarkt bekannt.

[www.delitzsch.de/onlinemarkt](http://www.delitzsch.de/onlinemarkt)

**Delitzsiöser Onlinemarkt**

Gaumenfreuden & Kunsthandwerk

[www.delitzsch.de/onlinemarkt](http://www.delitzsch.de/onlinemarkt)

